

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 12. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2023)

zum Thema:

Praxissemester und Vorbereitungsdienst der Lehramtsabsolventen

und **Antwort** vom 01. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14571
vom 12. Januar 2023
über Praxissemester und Vorbereitungsdienst der Lehramtsabsolventen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Weise wird die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft (Quer- und Seiteneinsteiger bzw. Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung) auf das Praxissemester und auf den Vorbereitungsdienst angerechnet?

Zu 1.: Gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) entscheiden die Hochschulen über die Anerkennung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kompetenzen auf erforderliche Leistungen nach Studien- und Prüfungsordnung. Dies gilt auch für die Anerkennung außeruniversitärer Unterrichtstätigkeiten auf das Praxissemester im Berliner Lehramtsstudium. Das Praxissemester ist Teil des Studiums. Unterrichtstätigkeiten, die vor dem Praxissemester ausgeübt wurden, können auf das Praxissemester angerechnet werden, wenn folgende Kriterien in Einheit, also vollständig erfüllt sind:
Die Tätigkeit wurde nachweislich angeleitet und theoriegeleitet reflektiert und entsprach in Inhalt und Niveau den zu erwerbenden Kompetenzen/Qualifikationszielen gemäß

Studien- und Prüfungsordnung.

Eine parallel zum Praxissemester ausgeübte Unterrichtstätigkeit als PKB-Kraft oder Vertretungskraft wird nicht angerechnet.

Für den Vorbereitungsdienst gilt, dass Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder Zeiten einer Tätigkeit an ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

Die Entscheidung hierüber trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

2. Welche Bedingungen bzw. Regularien müssen bestehen oder angepasst werden, damit derartige Anrechnungen ermöglicht werden können?

Zu 2.: Zum Praxissemester siehe 1. Für eine Anrechnung auf Zeiten des Vorbereitungsdienstes müssen Lehramtsanwärterinnen und –anwärter einen Antrag bei der für sie zuständigen Seminarleitung einreichen, dem sie einen Nachweis ihrer vorherigen Unterrichtstätigkeit beifügen müssen. Die Seminarleitung entscheidet dann auf der Grundlage von Unterrichtsbesuchen und des gezeigten Kompetenzstandes, ob eine Anrechnung möglich und mit den Ausbildungszielen vereinbar ist.

Berlin, den 1. Februar 2023

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie